

hauptsächlich auf die Frage ab, ob ein Verfügungsberechtigter getäuscht worden ist. Dabei grenzt er m. E. den Personenkreis, der im Sinne des § 159 StGB als Verfügungsberechtigter in Frage kommt, übermäßig ein. Das hängt damit zusammen, daß er den Begriff der Vermögensverfügung im engen zivilrechtlichen Sinne auslegt. Dies geht aus der Formulierung hervor, daß kein „über das Vermögen der vertretenen Institute Verfügungsberechtigter mit der Zahlungsanweisung befaßt war“.

Diese enge Auslegung der Begriffe „Verfügungsberechtigter“ und „Vermögensverfügung“ würde zu der Konsequenz führen, daß beispielsweise die Auszahlung einer Geldsumme auf Grund eines gefälschten Sparkassenbuches, die durch Angestellte vorgenommen wird, nicht unter den Tatbestand des Betruges subsumiert werden könnte, da auch diese Bankangestellten „eine untergeordnete Tätigkeit“ ausüben. Sollte der Senat jedoch der Meinung sein, daß diese Mitarbeiter (direkte Kassenangestellte) verfügungsberechtigt sind, dann bleibt unverständlich, warum er so ausführlich auf die Frage des „Verfügungsberechtigten“ eingeht, da ja schließlich im vorliegenden Fall auch solche Mitarbeiter an der — wie es im Urteil heißt — „Freisetzung der Geldsummen“ beteiligt waren, nämlich diejenigen, die an K. das Geld auszahlen bzw. die Eintragung in seinem Postsparbuch vornahmen. Bei der Begründung des Gewahrsamswechsels spricht der Senat dann auch selbst davon, „daß die Geldsummen aus dem Gewahrsam des Bankinstituts ..., der in erster Linie (?) durch die verfügungsberechtigten Vertreter dieses Bankinstituts

tatsächlich ausgeübt wird, herausgelöst wurden“. Wie sollte aber diese „Herauslösung“ erfolgen, wenn nicht durch eine „Vermögensverfügung“ von „Verfügungsberechtigten“?

Die Frage, die m. E. im Urteil hätte erörtert werden müssen, ist die, ob diese verfügungsberechtigten Personen getäuscht worden sind und ob bei ihnen ein Irrtum erregt wurde. Dabei muß untersucht werden, ob die das Geld auszahlenden bzw. das Sparsbuch verändernden Postangestellten pflichtgemäß handelten, indem sie die Richtigkeit der Zahlungsanweisungen soweit prüften, wie ihnen das möglich war. Aus dem Urteil geht das nicht klar hervor. Ist das aber der Fall, so sind die Angestellten tatsächlich insoweit getäuscht worden, als sie annahmen, daß der auf der Zahlungsanweisung vermerkte Empfänger das Geld rechtmäßig erhielt. Die Auszahlung des Geldes bzw. die Veränderung der Guthabensumme im Postsparbuch stellt die Vermögensverfügung dar. Sie ist die direkte Ursache für den bei der Bank eingetretenen Vermögensschaden. Da die Angeklagten in Bereicherungsabsicht handelten, liegen alle Tatbestandsmerkmale des Betruges vor.

Mit der rechtlichen Würdigung solcher Handlungen als Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums wird deren spezifischer Charakter erfaßt. Ihre Wertung als Diebstahl führt — wie die komplizierten Ausführungen zum Gewahrsamswechsel beweisen — zu einer unnötig komplizierten Anwendung des Rechts, was nicht zur Hebung des Rechtsbewußtseins der Bürger beiträgt.

---

## Berichte

---

### Problemtagung über Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in kreisangehörigen Städten

Unter der Leitung des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der DDR, Dr. Harland, befaßte sich der Wissenschaftliche Beirat für Kriminalitätsforschung beim Generalstaatsanwalt der DDR am 25. Februar 1969 mit Problemen der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in kreisangehörigen Städten. An der Tagung nahmen Generalstaatsanwalt Dr. Streit, der Erste Stellvertreter des Ministers der Justiz, Ranke, Vizepräsident Ziegler (Oberstes Gericht) sowie Rechtswissenschaftler und bewährte Praktiker teil. Gegenstand der Beratung waren Thesen, die von einem Forschungskollektiv des Instituts für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ im Ergebnis umfangreicher Untersuchungen und in Auswertung der wissenschaftlichen Konferenz vom 18. und 19. September 1968 über Funktion, Rechtsstellung und Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht in kreisangehörigen Städten ausgearbeitet worden waren\*.

Die Thesen gehen von der Erkenntnis aus, daß die Bedeutung der Stadt als politische, ökonomische und soziale Gemeinschaft für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in Gegenwart und Zukunft wächst. Daraus resultiert ihre hervorragende Stellung

im Gesamtsystem der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung. Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung ist es, die komplexe, einheitliche und planmäßige Leitung der sich in der Stadt vollziehenden politischen, ökonomischen, kulturellen und ideologischen Prozesse auf der Grundlage der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse zu sichern. Die verfassungsrechtlich geregelte Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung (Art. 43) schließt die Aktivierung aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte gegen die Ursachen und Bedingungen der Kriminalität ein. Planmäßige Gestaltung der gesellschaftlichen Prozesse und Beziehungen im Territorium und die Organisierung der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung bilden eine Einheit, die auf die volle Entfaltung der sozialistischen Wesenszüge in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gerichtet ist. Über die Stadtverordnetenversammlung orientiert und organisiert die Arbeiterklasse nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus das gemeinsame Wirken aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte im Territorium gegen negative Erscheinungen, gibt sie der gesellschaftlichen Aktivität Planmäßigkeit, Zielgerichtetheit und Dynamik und setzt so alle Potenzen der sozialistischen Demokratie zur weiteren Zurückdrängung der Kriminalität frei.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Prognose und perspektivische Planung der Entwicklung der Stadt mit einem System langfristiger Vorbeugungsmaßnahmen zu verbinden und die Erfordernisse der Kri-

\* Vgl. Gürtler / Schulz, „Wissenschaftliche Konferenz über Aufgaben und Arbeitsweise“ der Stadtverordnetenversammlungen bei der Kriminalitätsvorbeugung“, NJ 1968 S. 694 f., und die dort angegebene Literatur.